

3. 596. a (2) Nr. 12225.

K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung des Unterbaues der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke von Hall bis Schwaz in Tirol, St. Nr. 98 bis Nr. 290.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 17. September 1853, Zahl 6843 / E. B., wird die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Hall bis Schwaz, so wie der Wächterhäuser auf der k. k. tirolischen Staats-Eisenbahn im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1. Es sind die Kosten für diese Bauherstellungen approximativ berechnet worden, und belaufen sich

1. für die Erdarbeiten auf	306.624 fl. 22 kr.
2. „ „ Bauobjecte auf	141.566 „ 17 „
3. „ „ Stütz-, Wand- und Grabenmauern auf	77.154 „ 41 „
4. „ „ Ufer- und Dammversicherungen auf	142.316 „ 3 „
5. für diverse Arbeiten auf	37.004 „ 29 „
6. für Wasserschöpfen und Spitalauslagen	8 270 „ — „
7. für die Wächterhäuser und Signalhütten auf	61.765 „ 22 „

daher zusam. auf die Summe von 774 701 fl 14 kr.

2. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. November 1853 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues und der Wächterhäuser auf der Staats-Eisenbahnstrecke von Hall bis Schwaz“ versehen, bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, können nicht beachtet werden.

4. Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Bauleitung in Innsbruck zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, als Staatseisenbahn-Hauptcasse, in Wien, oder bei einer Landes-Hauptcasse außer Wien erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bauumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des, dem Erlagstages vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der

Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Versicherungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtsconsulenten dieser k. k. Central-Direction, oder einer k. k. Finanz-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent, vom Tage des überreichten Angebotes, an dasselbe gebunden und verpflichtet, im Falle sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. Central-Direction für Eisenbahnbauten.

Wien am 24. October 1853.

3. 586. a (3) Nr. 4708.

K u n d m a c h u n g.

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat über Antrag dieser Landes-Commission mittelst Erlasses vom 14. October 1853, Zahl 26012 anzuordnen befunden, daß die von einigen Districts-Commissionen im Vergleichswege ausgemittelten unverzinslichen Kaufrechtsentschädigungs-Capitalien nicht gleich den übrigen Grundentlastungs-Capitalien zu behandeln, sondern den betreffenden Bezugsberechtigten ohne Einschränkung überwiesen werden sollen, zu welchem Ende in solchen Fällen die Kaufrechtsentschädigungs-Urkunden nicht bloß an die Verpflichteten, sondern auch an die Berechtigten hinauszugeben seien.

Dies wird mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derlei unverzinsliche Capitale nach der weiteren Anordnung des hohen Ministeriums im Falle des Rückstandes über Ansuchen der Berechtigten nur durch die politischen Behörden im Wege der politischen Execution eingetrieben werden können.

Laibach am 22. October 1853.

Der k. k. Ministerialrath und Präsident:
Dr. Ulepitsch.

Der k. k. Inspector:
Dr. Schöppl.

3. 593. a (2) Nr. 15773.

Concurs-Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Liniename der Hauptstadt Graz ist die Dienststelle eines Controllors, mit welcher ein Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden, und der Genuß eines Natural-Quartiers, oder in dessen Ermanglung der Bezug eines Quartiergeldes jährlicher Achtzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehalt verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 24. November 1853 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Alter, Religion, moralische und politische Hal-

tung, über ihre bisherige Dienstleistung, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Steierisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 14. October 1853.

3. a 584. (3) Nr. 19989.

Concurs-Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der, im Bereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau bei dem Steueramte Neumarkt in Erledigung gekommene provisorische Einnehmersstelle, womit ein Gehalt jährlicher 600 fl. (Sechshundert Gulden), nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 25. November d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre, mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Geburtsort, Alter, Religion, Moralität, ledigen oder verheiratheten Stand, über Sprach- oder sonstige Kenntniße, insbesondere über die vollständige Fähigkeit zur Leitung der Steueramts-, Cassa- und Gebührenbemessungsgeschäfte, so wie über ihre bisherige Privat- oder öffentliche Dienstleistungen auszuweisen haben, bis zu dem oberrwähnten Termine, und zwar jene Bewerber, welche bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, die andern aber im Wege jener politischen Behörde, in deren Amtsgebiete sie ihren Wohnsitz haben, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Murau zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Steuerbeamten in Steiermark verwandt oder verschwägert, und in welcher Weise sie der vorgeschriebenen Cautionspflicht Genüge zu leisten im Stande sind. Gesuche, die nach Ablauf des Concurs-termines eingetracht werden, werden eben so wenig als jene, welche nicht die oben angeführten legalen Nachweisungen enthalten, berücksichtigt werden.

Von der k. k. Steierisch-illyrischen Finanz-

Landes-Direction. Graz am 22. October 1853.

3. 594. a (2) Nr. 18283.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten sand sich laut Erlasses vom 29. d. M., Z. 15171 E., bestimmt, vom 1. November 1853 an, und bis zur Vollendung der Bahnstrecke von Laibach bis Triest, für nachstehende in Laibach zur Beförderung auf der Staatsbahn übergebene Güter rücksichtlich der Strecke Laibach-Mürzzuschlag, dann Sloggnitz-Wien eine Frachtermäßigung eintreten zu lassen, und zwar:

- a) Einen Kreuzer pr. Wiener Centner und Meile für rohe Baumwolle in gepreßten Original-Ballen, für Kaffeh und für (schwarzen) Pfeffer, und
- b) $\frac{3}{4}$ Kreuzer pr. Wiener-Centner und Meile für Blau- und Gelbholz in Stücken.

Diese ermäßigten Frachtsätze haben bei dem Transporte der angeführten Waaren, ohne Rücksicht auf die Länge der benützten Bahnstrecke, in Anwendung zu kommen.

Von dieser hohen Ortes zugestandenen Begünstigung geschieht hiermit die allgemeine Bekanntmachung.

Graz am 30. October 1853.

3. 602. a (1) Nr. 17699

Concurs - Ausschreibung.

Cassiers - Stelle bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staats-Eisenbahn zu Pesth.

Zahl 16585 - E.

Bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staatseisenbahn zu Pesth ist die Stelle des Directions-Cassiers, mit welcher ein Gehalt von 1200 fl., die IX. Diätenklasse und die Verbindlichkeit des Erlages einer Dienstcaution im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, der Studien, Sprachkenntnisse, der im Cassawesen oder der damit verwandten Fächer erworbenen Erfahrungen, dann des Wohlverhaltens in der bisherigen Dienstleistung längstens bis 30. November 1853, und zwar: wenn sie in öffentlichem Dienste stehen, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, bei der k. k. Betriebs-Direction der südöstlichen Staatsbahn in Pesth einzubringen, und darin anzuführen, ob, und mit welchen Bediensteten dieser Bahn, und in welchem Grade sie mit demselben verwandt oder verschwägert seien.

Wien den 20. October 1853.

3. 601. a (1) Nr. 10394

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. excidirte Tabakverlag zu Sagor in Krain, mit welchem auch zugleich der Stämpelverschleiß verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Tabak- und Stämpel-Verschleiß-Magazine in Laibach zu fassen, und es sind demselben 9 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der excidirte Tabakverlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1852 bis Ende Juli 1853 an Tabak 7434 Pfund, im Gelde . . . 3228 fl. 44 kr. an Stämpelpapier . . . 56 „ 30 „

zusammen . . . 3285 fl. 14 kr.

Bei diesem Materialbedarfe gewährt nun der Verschleißplatz Sagor bei einem Provisionsbezüge von 5% aus dem Tabak und einem 2 1/2% tigen Gutgewichte für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak, und mit Inbegriff des alla Minuta-Gewinnes, dann von 2% aus dem Stämpelverschleiß der mindern Classen, einen jährlichen Brutto-Ertrag von 342 fl. 52 1/2 kr.

Nur obige 5% tige Tabakprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch die weiter unten bemerkte, und in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Ersteher ist übrigens auch verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Der Ersteher hat jedenfalls diesen Verlag am 8. December 1853 zu übernehmen, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes die ordnungsmäßige Caution im Betrage pr. 500 fl. zu leisten, oder das Tabakmateriale Zug für Zug, auch nach Ablauf dieser Frist bar zu bezahlen.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem versiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 14. November 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. excidirten

Tabakverlag in Sagor“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- über das erlegte Badium,
- über die erlangte Großjährigkeit, und
- mit dem obrigkeitlichen Sittenzugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von denen kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlags-Auslagen sind bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzusehen.

Von der Concurrenz-Verhandlung sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälls-übertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes,
auf 15 kr. Stämpel.

„Ich Endsgefertigter erkläre mich bereit, den excidirten Tabakverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Sagor, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von . . . (in Buchstaben auszudrücken) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Procente in Betrieb zu übernehmen.“

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand).
Von Außen:

Offert zur Erlangung des excidirten Tabak-Verlages, zugleich Stämpeltrafik zu Sagor.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 2. November 1853.

3. 1636. (1) Nr. 2049

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Landstraf wird dem Michael Reschen hiemit bekannt gemacht:

Es sei auf Grund des Kaufvertrages ddo. 28. April 1851, die Umschreibung der, im Grundbuche der Erbschaftsbesitzung Landstraf sub Urb. Nr. 178 1/2 vorkommenden Mahlmühle in Gruz, vom Namen

des Michael Reschen auf jenen des Mathias Medved von Gruz, bewilliget worden.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Michael Reschen unbekannt ist, so wurde demselben Georg Gajz von Saborst als Curator ad actum aufgestellt, welchem auch der diesfällige Bescheid zugestellt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Landstraf am 28. September 1853.

3. 1646. Nr. 2842

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, daß das hochlöbliche k. k. Landesgericht in Laibach die vom vormaligen k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wider den Hubenbesitzer Martin Allianzigh, vulgo Terlej in Koyer Haus-Nr. 33, wegen Hanges zum Trunke und zur Verschwendung, unterm 28. Juni 1847, Zahl 837, verhängte Curatel wieder aufzuheben befunden habe.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 22. October 1853.

3. 1593. (2) Nr. 6723

E d i c t.

Vomit von Seite des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die mit hieramtlichem Bescheide vom 17. Mai l. J., Z. 3153, in der Executionsfache der Katharina Hudovernig, als erklärte Dattel Caspar Candutschke Erbin, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Frau Maria Novak und Herrn Josef Novak von Podpetch, auf den 26. September l. J. angeordnete einzige Feilbietungstagung auf den 28. November l. J., mit Beibehaltung des Ortes und der Stunde, unter dem vorigen Anhang übertragen worden sei.

Wovon die Kaufsüßigen zur Darnachachtung verständiget werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 30. September 1853.

3. 1594. (2) Nr. 5967

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Lukas Paulouzhig von Dulle, gegen Andreas Perkó von Bresouza, wegen aus dem Vergleiche ddo. 23. Juli 1851, Z. 3999, schuldigen 50 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urbars-Nr. 188 vorkommenden 1/2 Hube in Bresouza Consc. Nr. 12, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2520 Gulden Metall-Münze gewilliget, und zur Bornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagungen auf den 16. November, auf den 15. December 1853 und auf den 16. Jänner 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß dieselbe nur bei der letzten, auf den 16. Jänner 1854 angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielt oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 16. September 1853.

3. 1643. (2) Nr. 10068

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der I. Section zu Laibach wird dem Herrn Franz August Lengheim erinnert: Es habe wider ihn Herr Anton Vospichal, aus Unterschichta, die Klage auf Zahlung einer Warenschuld pr. 32 fl. 37 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den 10. December d. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden ist.

Weil der Beklagte unbekannt wo abwesend ist, so wurde zu seiner Vertretung auf seine Gefahr und Kosten der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat Herr Dr. Lindner als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache vorschriftsmäßig verhandelt und entschieden werden wird.

Hievon wird Herr Franz August Lengheim zu dem Ende verständiget, damit er allenfalls selbst bei der Tagung erscheinen, oder die nöthigen Behelfe seinem Curator übergeben, oder einen anderen Vertreter bestellen, und überhaupt die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigenfalls ihn die nachtheiligen Folgen treffen würden.

Laibach am 24. October 1853.